

**A U S Z U G**

aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 08.01.2019.

---

**9. Widerspruch des Gemeindevorstandes gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2018 über die Gebührenanpassung für die Kinderbetreuung;**  
Drucksache 6/413

Beschluss:

Der Gemeindevorstand beschließt, dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2018 die Gebührensätze für die Kinderbetreuung ab der 6. Stunde von 17,10 € auf 22,60 € zu erhöhen, zu widersprechen.

Dieser Beschluss verstößt, gegen geltendes Recht, da fälschlicherweise die Gebührensätze ab der 6. Stunde erhöht werden. (siehe Anlage des HSGB)

Der Beschluss zur Erhöhung der Gebührensätze für die Kinderbetreuung ist durch die Gemeindevertretung zu korrigieren.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Bestätigung für die Richtigkeit des Auszuges:

---

## Worauf ist bei Änderungen von Kita-Gebührensatzungen zu achten?

- Satzungsänderungen vor Beginn der Beitragsfreistellung sind nicht erforderlich: Beiträge, die aufgrund einer bestehenden Satzung erhoben werden, aber mit der Teilnahme an der Beitragsfreistellung nicht vereinbar sind, können den Eltern auch erstattet werden.
- Die Satzung muss auch die Höhe der Gebühren erkennen lassen, von denen die Eltern freigestellt werden. Eine Satzung, die nur Gebühren regelt, die oberhalb von 6 Stunden täglich erhoben werden, ist nicht konform mit den Regelungen der Landesförderung. Eine Gebühr für genau 6 Stunden muss nicht festgelegt sein, aber die Ermittlung von zeitanteiligen Gebühren muss nachvollziehbar sein.